Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2447

27. 09. 95

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zur Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 13/2242, 13/2275 Nr. 2 –

Verordnung zur Verlängerung des Investitionsvorranggesetzes

A. Problem

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Investitionsvorranggesetzes können Anträge nach diesem Gesetz nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 gestellt werden. Es ist notwendig, Verfahren nach diesem Gesetz auch noch nach diesem Zeitpunkt durchführen zu können.

B. Lösung

Die Antragsfrist soll daher bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 verlängert werden. Das ist durch Rechtsverordnung der Bundesregierung möglich, die nunmehr erlassen werden soll.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Eine Verlängerung des Investitionsvorranggesetzes könnte auch durch Gesetz erfolgen, wie es der Bundesrat mit seinem Entwurf für ein Nutzerschutzgesetz (BR-Drucksache 184/95 – Beschluß) vorgeschlagen hat. Da diese Bundesratsvorlage aber im Gesetzgebungsverfahren einen erheblichen Beratungsbedarf auslösen könnte und die Anwendbarkeit der Regelungen des Investitionsvorranggesetzes möglichst nicht unterbrochen werden soll, erscheint eine Verlängerung durch Rechtsverordnung der sichere und auch einfachere Weg, um das rechtzeitige Inkrafttreten der Verlängerung zu gewährleisten.

D. Kosten

Abgesehen von den Verfahrenskosten, die bei Bund, Ländern und Gemeinden entstehen, werden durch die Verordnung keine besonderen Kosten verursacht.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung – Drucksache 13/2242 – zuzustimmen.

Bonn, den 27. September 1995

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Christian Müller (Zittau)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Christian Müller (Zittau)

I.

Die Verordnung wurde am 7. September 1995 mit Sammelüberweisung Nr. 2 – Drucksache 13/2275 – zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen mit der Bitte, den Bericht dem Plenum gemäß Artikel 18 Abs. 5 des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes bis spätestens 28. September 1995 vorzulegen.

II.

Das Investitionsvorranggesetz ist mit dem Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 befristet worden. Der Gesetzgeber ging seinerzeit davon aus, daß nach diesem Zeitpunkt ein Bedarf für eine weitere Geltung des Gesetzes nicht mehr bestehen würde. Bei den Beratungen des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes traten Zweifel an der Richtigkeit dieser Einschätzung auf. Deshalb sah der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Verlängerung vor. Da sich diese Zweifel erhärtet haben, sieht die Verordnung zur Verlängerung des Investitionsvorranggesetzes vor, die Geltungsdauer des Gesetzes bis Ende 1998 zu verlängern.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf am 27. September 1995 beraten.

Die Vertreter der Fraktionen der CDU/CSU und SPD begrüßten den vorliegenden Verordnungsentwurf.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sprach sich dafür aus, die Geltungsdauer des Investitionsvorranggesetzes auf dem Verordnungsweg lediglich um ein halbes Jahr zu verlängern, um ein Gesetzgebungsverfahren zur Verlängerung des Investitionsvorranggesetzes einleiten zu können. Dieser Antrag wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie gegen die Stimmen der Gruppe der PDS abgelehnt.

Der Ausschuß beschloß daraufhin einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung zuzustimmen.

Bonn, den 27. September 1995

Christian Müller (Zittau)
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333